

binders von Augspurgl bestallung Jacob Kraussen ist vom 25. August 1566 datiert. Nach dieser ersten Bestallung war Privatarbeit nicht ganz ausgeschlossen, da er sich nur dann, wenn der Kurfürst für ihn zu thun hatte, jeder anderen Arbeit enthalten sollte. Da indes zu dieser Zeit Bücher nur im bescheidenem Umfange angeschafft wurden, so wird das Binden derselben seine Thätigkeit nicht völlig in Anspruch genommen haben. Aber man verlangte damals von einem kurfürstlichen Buchbinder auch noch mehr als Bücherbinden. Krause wurde gleichzeitig verpflichtet, vorkommendenfalls Geheimnisse zu bewahren, wohl in der Annahme, daß er die zum Binden empfangenen Bücher zum Teil wenigstens selber durchlas, und dies um so mehr, als er bei Vermehrung der Bibliothek, die besonders auf der Leipziger Messe, aber auch an anderen Orten geschah, mit »aussehen und erkauffen helfen« mußte. Er vertrat damit gewissermaßen die Stelle eines Bibliothekars, für die erst später eine besondere Kraft berufen worden ist.

Als Besoldung erhielt Krause bei besonderer Bezahlung für jede einzelne Arbeit jährlich 50 Gulden. Diese Bezahlung scheint nun allerdings zu niedrig bemessen gewesen zu sein, denn verschiedentlich hat er um Vorschüsse gebeten und sich auch darüber beklagt, daß man ihm die bei seiner Ueberfiedelung nach Dresden versprochene Wohnung nehmen wolle u. s. w. Es sind noch drei Eingaben Krauses erhalten, aus denen man interessante Aufschlüsse über Einzelheiten seiner Beschwerden und seine Vorschläge für eine gesicherte Existenz erhält. In einer zweiten Bestallung vom 1. Februar 1575 ist ihm die Erfüllung seiner meisten Wünsche zugesichert worden. Nach dieser zweiten Bestallung, die er umsomehr ersehnt haben mochte, als er sich am 18. Oktober 1572 verheiratet hatte, kam die Einzelbezahlung seiner Arbeiten in Wegfall. Er erhielt nunmehr alljährlich 457 Gulden 3 gr., wofür er verpflichtet war, mit einem von ihm zu unterhaltenden Gesellen und unter Lieferung der sämtlichen Materialien nur für den kurfürstlichen Hof zu arbeiten, für diesen aber alles zu binden, nicht nur die Bücher für die Bibliothek des Kurfürsten, sondern auch alle in der Rentkammer, Kanzlei und Küche gebrauchten Rechnungen und sonstigen Schriften.

Die von Krause gebundenen Bücher werden in den Akten nicht näher bezeichnet. Eine Ausnahme findet sich nur bei zwei wittenbergischen Foliobibeln. Da der Auftrag als Zeichen für die eingehende Behandlung solcher Angelegenheiten von seiten des Kurfürsten Interesse verdient und vielleicht sogar als Beweis für eine gewisse Fachkenntnis des Kurfürsten, der nach Steche selbst als Buchbinder gearbeitet haben soll, anzusehen ist, so möge er hier im Wortlaut folgen: »Wir überschicken dir hirmit zwei Wittenbergische Biblen auff Regal Poppir gedruckt. Begeren gnedigst du woldest dieselben unsern Buchbinder Jacob Krausen zustellen vnd bevehlen, daß er solche vleissig Planire, schlage vnd volgend auffß sauberst vnd reinlichst einbinde. Daran zc. 17. Decb. 1572.«

Aber nicht bloß als Buchbinder war Krause für den kurfürstlichen Hof thätig. Laut seiner Bestallung hatte er auch beim Einkaufe von Büchern mit thätig zu sein. Dann hatte er einmal gelegentlich eines Aufenthaltes in Augsburger mit beim Einkauf von »kunstreichen Instrumenten vnd Orgeln« zu helfen; ein anderes Mal empfahl er dem sächsischen Hofe einen Uhrmacher, ferner wird er als Schreiber eines Buches, in das der Kurfürst seine Treff- und Fehlschüsse einzeichnen sollte, genannt und dergl. mehr.

Die Akten berichten ferner, daß sein späterer Nachfolger, Caspar Meuser, der 1578 als kurfürstlicher Buchbinder bestallt worden ist, von 1574 bis 1578 bei ihm Geselle war.

Um die Mitte der achtziger Jahre scheint Krause gestorben zu sein, denn am 20. Juni 1587 veranlaßte Kurfürst Christian I., der seinem 1586 gestorbenen Vater in der Re-

gierung gefolgt war, daß dem Augsburger Hans Jakob Frenzheimer auf dessen Ansuchen das »Buchbinder Zeug«, das ihm die Witwe Krauses mit in die Ehe gebracht hatte, um 188 Gulden 11 gr. 1 $\frac{1}{2}$ abgekauft und seinem Hofbuchbinder Caspar Meuser übergeben werde.

Krause war also von Mitte 1566 bis etwa 1585 für den Kurfürsten August und dessen Hofhaltung thätig, ja bis 1578 war er derjenige, welcher allein für den Hof gebunden hat. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß die Einbände sämtlicher Bücher aus dem Besitze Augusts und seiner Gemahlin, soweit ihre Anschaffung in die genannte Zeit fällt und soweit sie nicht gebunden von auswärts bezogen worden waren, auf die Thätigkeit Krauses zurückgeführt werden müssen.

Dem äußerst gediegen ausgestatteten Werke ist ein Verzeichnis von 170 Einbänden Krauses beigegeben. Die vortrefflich ausgeführten 12 Lichtdrucktafeln bilden eine Fundgrube von Mustern für Buchbinder, Graveure, Ornamentzeichner, Liebhaber und Verleger, und so sei das schöne Werk der Beachtung dieser Kreise bestens empfohlen. K...r.

Kleine Mitteilungen.

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Bücher-Katalog der Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Waldshut, Einsiedeln und Köln a. Rh. gr. 8^o. IV, 104 S. mit Abbildungen.

Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. X. année. No. 7. 15 Juillet 1897.

Sommaire: Partie non officielle: *Congrès et Assemblées:*

A. *Réunions internationales* I. Deuxième Congrès international des écrivains, tenu à Bruxelles du 23 au 26 juin 1897. Annexes: I. Résolutions votées; II. Bibliographie du Congrès. II. *Quatrième Congrès international de la Presse*, tenu à Stockholm du 25 au 29 juin 1897. B. *Réunions nationales.* Allemagne. Assemblée générale de la Société des marchands de musique allemands, tenue à Leipzig, le 18 mai 1897. Suisse. Assemblée générale de la Société de la Presse suisse, tenue à Schaffhouse, le 27 juin 1897. — *Correspondance:* Lettre de France (A. Darras). De la distinction entre le droit moral et le droit pécuniaire en matière de propriété littéraire et artistique. Du droit de critique. Du respect, par les auteurs et par les artistes, de la personnalité d'autrui. Vote, par la Chambre des députés, de différents traités en matière de propriété littéraire. — *Jurisprudence:* France. Portraits photographiques. Action en contrefaçon. Rôle passif du modèle. Droit de reproduction appartenant au photographe. Bonne foi. Rejet. Italie. Seconde période de protection. Domaine public payant. Éliton d'une œuvre littéraire. Modifications illicites. Bonne foi. — *Nouvelles de la propriété littéraire et artistique:* Canada. Nouveaux droits d'entrée sur les livres. Interdiction d'importer les éditions américaines d'œuvres anglaises protégées. États-Unis. Importation, du Canada aux États-Unis, de contrefaçons d'œuvres musicales américaines. — *Avis et renseignements:* 22. Suisse. Emprunts en faveur d'œuvres destinées à l'enseignement. — *Bibliographie:* Putnam, The Question of Copyright.

In Oesterreich verboten. — Volkschriften zur Umwälzung der Geister. Druck und Verlag der Handels-Druckerei Bamberg. Wegen des Aufsatzes: Der Fluch in der Religion der Liebe, von Ludwig Frank. (V.-G. Wien, 7. Juli 1897, § 303.)

X. Allgemeiner deutscher Schriftstellertag. — Der X. allgemeine deutsche Schriftstellertag, d. i. die Generalversammlung des allgemeinen deutschen Schriftstellerverbandes, wird in den Tagen vom 4.—7. September 1897 in Leipzig zusammentreten. Auf Antrag des Rates der Stadt Leipzig bewilligten die Stadtverordneten die Summe von 2000 M als Kostenbeitrag.

II. internationaler Bibliothekar-Kongreß. — Der zweite internationale Bibliothekar-Kongreß wurde am 13. d. M. in der Guildhall zu London eröffnet. Er sollte vier Tage dauern; den Vorsitz führte Sir John Lubbock. Namentlich Amerika war vertreten.